

für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n.

VI. Stück. München, Montags den 19. September 1825.

## I n h a l t.

Gesetz: den Artikel 425. Theil I. des Strafgesetzbuches betr. — Dierke Denksage zum Abschied für die Stände-Versammlung.

## G e s e z,

den Artikel 245. Theil I. des Straf-  
Gesetzbuches betr.

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns durch die häufigen Begnadigungs-Anträge Unserer Gerichtshöfe und die hierauf von Uns erteilten Begnadigungen überzeugt haben, daß die Strafbestimmung des Artikels 425. Theil I. des Strafgesetzbuches einer Abänderung bedürfte, so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

## Artikel I.

Die betrügerliche (Artikel 256. Theil I. des Strafgesetzbuches) Verfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Certificaten und Amts-Attestaten, wie auch der wissentliche Gebrauch derselben, soll mit Gefängniß von drey Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden, und den Gerichten gestattet seyn, diese Strafe wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umstände bis auf achttägiges Gefängniß herabzusetzen.

## Artikel II.

Handlungen dieser Art, bey welchen sich das obige Merkmal nicht findet, unterliegen bloß polizeylicher Ahndung.